

19. Oktober 1994

Verordnung über die Notariatsprüfung

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 47 des Notariatsgesetzes vom 28. August 1980 [BSG 169.11],
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Patentvoraussetzung

¹ Wer das bernische Notariatspatent erlangen will, hat eine staatliche Prüfung zu bestehen.

² Über die Zulassung zur Notariatsprüfung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission.

Art. 2

Prüfungskommission

¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bestellt für eine Dauer von jeweils vier Jahren eine Prüfungskommission und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten. Der Kommission gehören für jedes Prüfungsfach eine ausreichende Anzahl von Expertinnen oder Experten an. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann für Einzelfälle auch ausserordentliche Kommissionsmitglieder ernennen.

² Als Mitglieder der Prüfungskommission können Hochschuldozentinnen und -dozenten, Gerichtspersonen, bernische Notarinnen und Notare sowie bernische Fürsprecherinnen und Fürsprecher ernannt werden. Der Verband bernischer Notare und die rechtswissenschaftliche Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern sind anzuhören.

³ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion besorgt das Sekretariat.

Art. 3

Buchhaltungsexpertinnen und -experten

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ernennt für eine Dauer von jeweils vier Jahren zwei bis vier Prüfungsexpertinnen oder -experten für Buchhaltung. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann für Einzelfälle auch ausserordentliche Buchhaltungsexpertinnen oder -experten ernennen.

II. Zulassung zur Prüfung

Art. 4 [Fassung vom 25. 4. 2001]

Voraussetzungen

Zur Notariatsprüfung wird zugelassen, wer

- a das juristische Lizentiat einer schweizerischen Hochschule erworben hat;
- b die praktische Ausbildung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen absolviert hat;
- c die Vorprüfung im Fach Buchhaltung an der Universität Bern abgelegt hat;
- d durch Vorlage eines Auszugs aus dem Strafregister und eines Handlungsfähigkeitszeugnisses nachweist, dass er gut beleumdet und handlungsfähig ist.

III. Praktische Ausbildung

Art. 5

Zulassung

Zur praktischen Ausbildung ist zugelassen, wer das juristische Lizentiat einer schweizerischen Hochschule erworben hat.

Art. 6

Dauer

¹ Die praktische Ausbildung dauert 24 Monate. Mindestens 18 Monate sind in einem Notariatsbüro und mindestens drei Monate bei einem Grundbuchamt zu bestehen.

² Wer das bernische Fürsprecherpatent besitzt, hat eine verkürzte praktische Ausbildung von 18 Monaten zu absolvieren. Davon sind 15 Monate in einem Notariatsbüro und drei Monate bei einem Grundbuchamt zu bestehen. Während der Praktikumsdauer darf im Rahmen der gemäss Artikel 7 Absatz 1 vorgeschriebenen minimalen Präsenzzeit keine Anwaltstätigkeit ausgeübt werden.

Art. 7

Unterbrechungen

¹ Die praktische Ausbildung hat in der Regel vollzeitlich zu erfolgen. Lehrveranstaltungen über Prüfungsfächer an der Universität können besucht werden. Die Präsenzzeit am Arbeitsort soll jedoch 28 Stunden, bezogen auf eine volle Arbeitswoche, nicht unterschreiten. In besonderen Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission eine abweichende Regelung bewilligen.

² Unterbrechungen in der praktischen Ausbildung wegen Schwangerschaft, Militärdienst, Ferien, Krankheit oder aus andern Gründen werden, soweit sie insgesamt die Dauer von acht Wochen übersteigen, nicht an die vorgeschriebene Praktikumszeit angerechnet.

Art. 8

Ort

¹ Die praktische Ausbildung kann in der Regel nur in einem Notariatsbüro im Kanton Bern, bei einem bernischen Grundbuchamt, bei einem bernischen Gericht, Regierungsstatthalteramt oder beim Rechtsdienst einer Direktion der bernischen Kantonsverwaltung bestanden werden.

² Auf Gesuch kann die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission die praktische Ausbildung bei einem Handelsregisteramt, einem ausserkantonalen Notariatsbüro oder bei einem ausserkantonalen Grundbuchamt oder Gericht während höchstens sechs Monaten bewilligen. Die Bewilligung muss vor Antritt dieser andern Ausbildung erteilt sein.

IV. Notariatsprüfung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9

Gliederung, Durchführung

¹ Die Prüfung findet zweimal jährlich statt. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

² Die schriftlichen Prüfungen finden unter Aufsicht statt; die Verfasserin oder der Verfasser der Prüfungsaufgabe bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.

³ Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich. Zuhörerinnen oder Zuhörer, welche die Prüfung stören, werden weggewiesen.

⁴ Zu den mündlichen Prüfungen haben die Beteiligten in schicklicher Kleidung zu erscheinen.

Art. 10

Prüfende

¹ Die schriftlichen Prüfungen sind je durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission zu bewerten.

² Die mündlichen Prüfungen werden von je einem Mitglied der Prüfungskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers mit juristischem Studienabschluss abgenommen.

³ Wer die Prüfung zum zweiten Mal ablegt, kann beantragen, dass ein zweites Mitglied der Prüfungskommission den mündlichen Prüfungen beiwohnt.

Art. 11

Bewertung

¹ Die Leistungen sind mit den Noten 6 bis 1 zu bewerten. Es bedeuten

- 6 = sehr gut
5 = gut
4 = genügend
3 = ungenügend
2 = schwach
1 = völlig ungenügend

² Die Noten werden auf Vorschlag der prüfenden Mitglieder durch die Prüfungskommission festgesetzt.

Art. 12

Eröffnung

Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen werden die Noten der einzelnen Fächer zusammengestellt. Das Ergebnis der Beratung der Prüfungskommission wird protokolliert und den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich eröffnet.

Art. 13

Wiederholung

¹ Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

² Der Rücktritt nach begonnener Prüfung ohne zwingende Gründe wird dem Nichtbestehen gleichgestellt. Über das Vorliegen zwingender Gründe entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission.

Art. 14

Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

¹ Wer eine Prüfungsnote durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden.

² Die beaufsichtigende Person meldet den Vorfall der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission zum Entscheid.

2. Gegenstand der Prüfung

Art. 15

Inhalt

¹ Die schriftliche Prüfung hat zum Gegenstand: Die Abfassung

- a zweier notarieller Urkunden,
- b eines Urteils in einer Zivil- oder Verwaltungsrechts- oder einer Strafsache.

² Die mündliche Prüfung hat folgende Fächer zum Gegenstand:

- a Notariatsrecht und notarielle Geschäfte,
- b Immobiliarsachenrecht mit Einschluss des Grundbuchrechts, *[Fassung vom 25. 4. 2001]*
- c bernisches Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluss der Verwaltungsrechtspflege,
- d Strafprozessrecht,
- e Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, *[Fassung vom 25. 4. 2001]*
- f Steuerrecht mit Einschluss des interkantonalen Steuerrechts, *[Fassung vom 25. 4. 2001]*
- g eheliches Güterrecht, Erbrecht. *[Eingefügt am 25. 4. 2001]*

Art. 16

Dauer

¹ Die schriftlichen Prüfungen dauern für alle Aufgaben je sechs Stunden.

² Die mündlichen Prüfungen dauern in allen Fächern je 20 Minuten.

Art. 17

Vorprüfung über Buchhaltung

¹ Die Prüfung über Buchhaltung erfolgt schriftlich und dauert zwei Stunden. Die Note wird von der prüfenden Expertin oder vom prüfenden Experten festgelegt und bildet Bestandteil des Prüfungsergebnisses. Für die Bewertung gilt Artikel 11 Absatz 1.

² Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Art. 18

Ergebnis

¹ Die Prüfung ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt, inklusive Buchhaltung, mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als zwei ungenügende Bewertungen vorliegen. Für die Berechnung des Durchschnittes zählen die Noten der schriftlichen Arbeiten, mit Ausnahme der Buchhaltung, doppelt.

² Wer die Prüfung bestanden hat, wird der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Patentierung empfohlen.

V. Gebühren, Entschädigungen

Art. 19

Gebühren

¹ Die Prüfungsgebühr beträgt 600 Franken.

² Wer die Anmeldung vor Prüfungsbeginn zurückzieht, hat eine Gebühr von 100 Franken zu entrichten.

³ Die Patentgebühr beträgt 300 Franken.

Art. 20

Entschädigungen

Die Entschädigungen der Prüfenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer richten sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen für Fürsprecher und für Notare.

VI. Rechtspflege

Art. 21

Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen der Präsidentin oder des Präsidenten der Prüfungskommission sowie gegen Verfügungen der Prüfungskommission kann bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Beschwerde geführt werden.

² Beschwerden gegen Prüfungsergebnisse werden nur auf Rechtsfehler hin überprüft. Diese Entscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sind endgültig.

³ Im übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22

Zulassung zur praktischen Ausbildung und zur Prüfung nach bisherigem Recht

¹ Studierende, die nach bisherigem Recht zur praktischen Ausbildung zugelassen worden sind oder die erste Lizentiatsprüfung an der Universität Bern vor dem 1. Oktober 1993 bestanden haben, können sich noch bis zum 1. Oktober 1998 zur Notariatsprüfung nach der Verordnung vom 16. Dezember 1987 anmelden.

² Studierende, welche die altrechtliche erste Lizentiatsprüfung in Anwendung von Artikel 31 des Reglementes vom 16. September 1993 über den Studiengang und die Prüfungen an der rechtswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern nach dem 1. Oktober 1993 bestanden haben, werden gemäss Artikel 10 der Verordnung vom 16. Dezember 1987 zur praktischen Ausbildung zugelassen. Sie können sich noch innert fünf Jahren nach Bestehen der ersten Lizentiatsprüfung zur Notariatsprüfung nach der Verordnung vom 16. Dezember 1987 anmelden.

³ Die Fristen gemäss den Absätzen 1 und 2 können ausnahmsweise verlängert werden. Über Fristverlängerungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission.

⁴ Die Prüfungen sind in allen Fällen ohne Unterbruch abzulegen.

Art. 23

Endgültige Abweisung nach altem Recht

¹ Wer zur Notariatsprüfung nach altem Recht zugelassen ist, kann sie nach altem oder, wenn die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind, auch nach neuem Recht wiederholen.

² Wer nach altem Recht endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keiner Prüfung nach dieser Verordnung zugelassen.

Art. 24

Zulassung zur Prüfung für altrechtliche Fürsprecher

Wer das bernische Fürsprecherpatent nach den Bestimmungen der Verordnung vom 25. November 1987 *[Aufgehoben durch V vom 19. 10. 1994 über die Fürsprecherprüfung; BSG 168.221.1]* oder einer früheren Regelung erworben hat, wird zur praktischen Ausbildung gemäss den Artikeln 6, 7 und 8 und, bei Vorliegen der Voraussetzungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben *c* und *d* sowie Artikel 6 Absatz 2 hiavor, zur Notariatsprüfung nach dieser Verordnung zugelassen.

Art. 25

Zulassung zur Prüfung für altrechtliche Lizienten der Universität Bern

Wer das juristische Lizientat der Universität Bern nach dem Reglement vom 2. Juli 1981 über den Studiengang und die Prüfungen an der rechtswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern oder nach einer früheren Regelung erworben hat, wird zur praktischen Ausbildung gemäss den Artikeln 6, 7 und 8 und, bei Vorliegen der Voraussetzungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben *c* und *d* sowie Artikel 6 Absatz 1 hiavor, zur Notariatsprüfung nach dieser Verordnung zugelassen.

Art. 26

Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung vom 16. Dezember 1987 über die Notariatsprüfung wird aufgehoben.

Art. 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

19. 10. 1994 V BAG 94–124, in Kraft am 1. 1. 1995

Änderungen

25. 4. 2001 V BAG 01–31, in Kraft am 1. 1. 2003